

**Amtliche Bekanntmachung**  
**Beschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen des künftigen**  
**Sanierungsgebietes VIII "Untere Breite"**

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.05.2026 den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch zum Zweck der Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit beschlossen.

1. Das Gebiet „Untere Breite“ wurde als städtebauliches Problemgebiet ermittelt. Der Gemeinderat beschließt deshalb zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit, vorbereitende Untersuchungen nach § 141 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Gebiet „Untere Breite“ durchführen zu lassen. Als vorläufige Ziele und Zwecke der Sanierung werden bestimmt:
  - Schaffung von Wohnraum durch Umnutzung, Modernisierung und Aktivierung von Flächen und leerstehenden Immobilien. Insbesondere durch die Modernisierung der städtischen Wohnungen im Bereich Falkenweg und durch Nachverdichtungsmaßnahmen im Lerchenweg,
  - Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel sowie zur ökologischen Erneuerung, mit den vordringlichen Handlungsfeldern Energieeffizienz im Altbaubestand, Verbesserung des Stadtklimas, Aktivierung der Naturkreisläufe im Gebiet und Verbesserung der grünen und blauen Infrastruktur durch z.B. Offenlegung des Rebbaches im Gebiet,
  - Stärkung, Revitalisierung und Erhalt der Funktionsfähigkeit des bestehenden Ladenzentrums im Stadtteilzentrum, insbesondere durch die Sicherstellung der Nahversorgung und Daseinsvorsorge sowie die Aufwertung des öffentlichen Raumes,
  - Neustrukturierung und Umnutzung leerstehender, fehl- oder mindergenutzter Flächen und baulich vorgenuzter Brachflächen für den Neubau von immer wichtiger werdenden Infrastrukturprojekten,
  - Aufwertung des öffentlichen Raumes und des Wohnumfeldes durch Schaffung, Erhalt und Qualifizierung multifunktionaler Grün- und Freiräume sowie durch Entsiegelung und gestalterische Aufwertung des Grünzugs,
  - Sicherung und Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts durch Erhalt und Aufwertung von Wohnungsbestand und Wohnumfeld in Quartieren mit besonderem Entwicklungsbedarf sowie durch Maßnahmen für kindgerechte Stadtteile.
2. Das Untersuchungsgebiet ist im nachstehenden Lageplan vom 23.04.2026 umgrenzt, der Plan ist Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB hinzuweisen.



Gefertigter Lageplan, ohne Maßstab

### Hinweise:

1. Der Beschluss über vorbereitende Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets. Dieses bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.
2. Auskunftspflicht nach § 138 BauGB:  
 Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte, sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Stadt Weingarten oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich sind. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden (§ 138 Abs. 1 BauGB).  
 Verweigert ein nach Abs. 1 Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 BauGB über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.